

17.06.94

AA - AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) – Drucksache 12/7957 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften
- Drucksache 12/6477 -

mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert angenommen:

'In Artikel 2 Nr. 2 wird Artikel 4 a § 3 Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen seine vorläufige Festnahme und die Übergabe an die Militärbehörden des Entsendestaates erheben will."

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 670/93

08.07.94**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993
zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
und zu weiteren Übereinkünften

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und die Vereinbarung für die Nutzung verschiedener militärischer Einrichtungen zu erheblichen Verbesserungen in dem Rechtsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und den westlichen Verbündeten führen.

Der Bundesrat begrüßt, daß weitgehend deutsches Recht gilt, Sonderrechte der Alliierten abgebaut wurden und eine Gleichstellung mit der Bundeswehr erfolgt ist. Doch dennoch blieben die Ergebnisse der Überprüfungsverhandlungen der Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut in einigen Bereichen unbefriedigend.

Unbefriedigend sind insbesondere die Regelungen betreffend die Beseitigung von Umweltschäden und Altlasten, da den Entsendestaaten insoweit in Artikel 41 des Änderungsabkommens ein Haushaltsvorbehalt eingeräumt wird. Dieser Vorbehalt stellt die Stringenz ihrer Verpflichtungen insgesamt in Frage. Zudem können nach Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes alle bestehenden Einrichtungen der Stationierungskräfte weiterbetrieben werden, auch wenn sie deutschen Rechtsvorschriften nicht genügen.

Unzureichend sind auch die vereinbarten Verbesserungen im Bereich der Mitbestimmung. Nach wie vor fehlt es hier an der aus Sicht des Bundesrates unverzichtbaren Gleichstellung der bei den Stationierungskräften Beschäftigten mit den anderen Arbeitnehmern.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, in den kommenden Verhandlungen mit Nachdruck bei den Entsendestaaten auf eine Revision dieser Rechtslage hinzuwirken.

2. Bei den vom Truppenabbau betroffenen Zivilbeschäftigten verhindert die derzeit praktizierte Auslegung des § 128 AFG in vielen Fällen sinnvolle Lösungen. Die Erstattungsregelung des § 128 AFG bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von der Arbeitsverwaltung nicht den jeweiligen örtlichen und fallspezifischen Gegebenheiten entsprechend flexibel gehandhabt.

Den Interessen sowohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber Rechnung tragende Vereinbarungen über einen sozialverträglich gestalteten Personalabbau drohen zu scheitern, solange nach § 128 AFG nur Konditionen zugelassen werden, die seitens der Arbeitgeberseite nicht akzeptiert werden. Damit werden

sozial abgedeckte Vorruhestandsregelungen für ältere Zivilbeschäftigte behindert. Dies führt wiederum zu mehr Arbeitslosigkeit bei jüngeren Beschäftigten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, für eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG zu sorgen.